

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Dortmund

1. Allgemeines

- 1.1 Der Sport ist anerkanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Ihm ist eine herausragende pädagogische und soziale Funktion zugeschrieben. Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Gemeinschaftserlebnisse aber auch aktives, gesundheitsbewusstes Altern werden durch den Sport positiv befördert. Von dieser herausragenden Funktion profitieren insbesondere junge Menschen in einer für sie wesentlichen Entwicklungsphase, aber auch alle anderen Altersgruppen. Durch den Sport werden Werte wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Toleranz, Kreativität und Hilfsbereitschaft vermittelt. Darüber hinaus bietet der Sport auch gute Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. In Kenntnis dieses herausragenden Stellenwertes, der den Sport zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe werden lässt, unterstützt die Stadt Dortmund den Dortmunder Sport, vor allem die Sportvereine als maßgebliche Träger des Sports in dieser Stadt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell und/oder finanziell.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinien ist es, den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportfachverbände und Sportvereine im StadtSportBund Dortmund e.V. und der Schulen sowie die sportliche Betätigung auch der nicht vereinsgebundenen Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt werden.
- 1.3 Zweck dieser Richtlinien ist es, den Sport innerhalb der Stadt Dortmund entsprechend ihrer Maßgabe einheitlich zu fördern.
- 1.4 Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Dortmund sind **freiwillige Leistungen**. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Rat der Stadt Dortmund behält sich ausdrücklich vor, die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend seiner sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

2. Inhalt der Sportförderung

Die Sportförderung der Stadt Dortmund umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

- Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten
- Förderung vereinseigener Anlagen
- Zuschuss für die Anschaffung sogenannter Grundsportgeräte
- Mitgliederzuschüsse
- Zuschüsse zu Großsportveranstaltungen
- Zuschüsse zu Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich
- Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften
- Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitern/innen sowie Vereinsmanager/-innen
- Zuschüsse zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports
- Sonstige finanzielle Förderungen
- Sonstige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen

Hinweis:

Zuschüsse für

- den Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Sportstätten,
- die Sanierung von Sportstätten,
- die Modernisierung von Sportstätten,
- den Erwerb von Sportstätten sowie
- der Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

werden aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit beschlossenen gesonderten Verfahren gewährt. Dieses Verfahren ist Bestandteil dieser Richtlinien und in der **Anlage 1** dargestellt.

Ergänzende Bestimmungen sind unter Pkt 6.1.1 ausgeführt.

3. **Fördervoraussetzungen**

Nach diesen Richtlinien können nur Sportverbände (z. B. StadtSportBund Dortmund e.V.) und Amateur-Sportvereine finanziell unterstützt werden

- 3.1 die ihren Sitz in Dortmund haben,
- 3.2 die einer Mitgliederorganisation des LandesSportBundes NW angehören,

- 3.3 die beim StadtSportBund DO e.V. und beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund registriert sind,
- 3.4 deren Mitgliedsbeiträge mindestens folgende Höhe erreichen:
 - bis 14 Jahre = 1,50 Euro
 - bis 17 Jahre = 2,00 Euro
 - ab 18 Jahre = 3,00 Euro
- 3.5 die nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes),
- 3.6 die mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern den Nachweis einer gezielten Jugendarbeit und Jugendförderung erbringen (Ausnahmen: Behindertensportvereine, Vereine mit für Jugendliche nicht oder nur eingeschränkt geeignete Sportarten wie z.B. Fallschirmspringen, Bobfahren etc.),
- 3.7 die durch ihre Aufnahmebedingungen und die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge allen Einzelpersonen ungeachtet ihres sozialen Standes eine Mitgliedschaft ermöglichen (Anmerkung: Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, sofern der vom LandesSportBund NW für Jugendliche vorgeschriebene Mindestbeitrag **nicht** um das Fünffache überschritten wird),
- 3.8 die von ihrem inneren Aufbau und ihrer Tätigkeit her demokratischen Grundsätzen entsprechen und
- 3.9 die grundsätzlich innerhalb des Stadtgebietes liegende Sportstätten nutzen bzw. dort über solche verfügen.

Die Regelungen zu den Punkten 3.4, 3.6 und 3.7 haben nur für Sportvereine Gültigkeit.

4. **Antragstellung**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks oder, sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, schriftlich formlos bei den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund, Geschäftsbereich Sport, zu stellen.

Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eines Verbandes oder eines Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag wird dem antragstellenden Verein schriftlich mitgeteilt.

5. **Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten**

- 5.1 Die Stadt Dortmund bietet allen Sporttreibenden ein breitgefächertes Angebot unterschiedlicher Sportstätten, die mit erheblichen finanziellen Aufwänden errichtet wurden.

Dabei handelt es sich um u.a.

- Einrichtungen für Großsportveranstaltungen,
- Sportplatzanlagen sowie Kleinspielfelder,

- Turn-, Sport- und Gymnastikhallen,
- Hallenbäder,
- Bootshäuser und
- verschiedene Sondersportanlagen

Das Vorhalten dieser Sportstätteninfrastruktur sowie die Übernahme der damit verbundenen Unterhaltungskosten bilden einen wesentlichen Kernbereich der städtischen Sportförderung und damit die Grundlage für die sportlichen Betätigungen sowohl im organisierten als auch im nicht organisierten Sport.

- 5.2 Die von den Sport- und Freizeitbetrieben geführten Sportstätten werden im Rahmen der jeweils geltenden
- a) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund und der dazu erlassenen Entgeltordnung,
 - b) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Schulräumen und Schulsportanlagen zu außerschulischen Zwecken

für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

- 5.3 Die in den städtischen Sportanlagen vorhandenen Grundsportgeräte werden von der Stadt Dortmund für Übungszwecke und Amateur-Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers.

6. **Finanzielle Förderungen**

6.1 ***Förderung vereinseigener Anlagen***

6.1.1 Ergänzende Bestimmungen zur Sportpauschale (vergleiche Hinweis Pkt. 2.)

Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Zuschauertribünen, Gaststätten, Wohnungen, Clubhäuser, Tagungsräume und dergl.), werden Zuschüsse nicht gewährt.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

- a) die Anlage je nach Art des Zuschusses mindestens 5 bis zu 30 Jahren dem Verwendungszweck erhalten bleibt,
- b) Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,

- c) die Nutzung dieser Anlage durch Schulen und andere Vereine nicht ausgeschlossen wird.

Hält der Zuschussempfänger die unter a) genannte Verpflichtung nicht ein, behält sich die Stadt Dortmund vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

6.1.2 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zu den Unterhaltungskosten vereinseigener Sportanlagen, die auch von anderen Vereinen, Schulen, Neigungs- und Leistungsgruppen genutzt werden, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Größe der für den Sportbetrieb nutzbaren Fläche.

Im einzelnen werden für die aufgeführten Bereiche folgende Beträge gewährt:

Gedekte Sportanlagen:

- Turnhallen/flächen einschließlich der dazugehörenden Umkleidebereiche	3,60 €/qm/Jahr
- Tennishallen	3,00 €/qm/Jahr
- Reithallen	0,30 €/qm/Jahr
- Sonstige sportlich genutzte Hallen- bzw. Innenflächen (außer Flächen in Traglufthallen)	2,50 €/qm/Jahr

Außensportanlagen:

- Reitanlagen	255,00 €/Jahr
- Tennisanlagen	0,15 €/qm/Jahr
- Sonstige Außensportanlagen	0,30 €/qm/Jahr

Über Abweichungen von diesen Festlegungen entscheidet im Einzelfall auf Antrag der zuständige Fachausschuss.

Bei späteren größeren Instandsetzungen oder Umbauten können die Zuschüsse der letzten fünf Jahre auf den Bauzuschuss angerechnet werden.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten sind in der Regel bis zum 31. März für das laufende Wirtschaftsjahr unter Beifügung eines Benutzungsplanes schriftlich zu stellen.

Über die Bezuschussung von Sondersportanlagen wird grundsätzlich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles durch den zuständigen Fachausschuss entschieden.

6.2 Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte

Für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, sofern der Anschaffungspreis mindestens 100,00 € je Einheit beträgt. Bezuschussbar sind auch die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage des Gerätes.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 25 % des Höchstbetrages für das jeweilige Grundsportgerät. Eine Aufstellung der festgelegten Höchstbeträge ist diesen Richtlinien als Anlage 2 beigefügt.

Der Erwerb ist durch die Vorlage entsprechender Originalbelege nachzuweisen. Für den Antrag selbst ist der entsprechende Vordrucksatz zu verwenden.

6.3 Mitgliederzuschüsse

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren ein Zuschuss gewährt. Zur Würdigung einer besonders qualifizierten Jugendarbeit werden gestaffelte Förderbeträge unter Berücksichtigung des Anteils jugendlicher Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl gezahlt.

Im einzelnen erfolgt folgende Staffelung:

Anteil jugendlicher Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl	Fördergrundbetrag je Jugendlicher
bis 29,9 %	5,00 €
ab 30 %	8,00 €

Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzuschüsse bildet die Mitgliedermeldung des Vereins für das jeweilige Vorjahr an den LandesSportBund NW. Über erforderliche Anpassungen der vorstehenden Beträge im Hinblick auf die jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel entscheidet der zuständige Fachausschuss.

6.4 Sportliche Großveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen können auf Antrag in Form einer Fehlbetrags- oder Festbetragsfinanzierung, die durch Vorlage eines detaillierten vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplanes nachzuweisen ist, bezuschusst werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses der Rat der Stadt.

Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich erst, wenn durch die Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen im Original die tatsächlich entstandene Finanzierungslücke ermittelt ist.

6.4.1 Sport- und sportwerbende Veranstaltungen

Sport- und sportwerbende Veranstaltungen mit örtlicher und regionaler Bedeutung können auf Antrag im Einzelfall bis zur Höhe der nachweislich ungedeckten Ausgaben gefördert werden, sofern diese 40 % der nachgewiesenen veranstaltungsspezifischen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich.

Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan und spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung ein Schlussverwendungsnachweis einzureichen.

Bis zu 75 % des Zuwendungsbetrages können als Vorauszahlung, der Rest nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises geleistet werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe.

6.5 Sportveranstaltungen im Jugendbereich

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen im Jugendbereich mit überregionaler Beteiligung kann zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen auf Antrag ein Zuschuss zur Verringerung eines etwaigen Fehlbedarfes gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe.

6.6 Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften

Amateur-Sportvereine erhalten für die Teilnahme ihrer jugendlichen Mitglieder an nationalen und internationalen Meisterschaften der deutschen Fachverbände eine Beihilfe zu den Fahrkosten.

Der Zuschuss wird auch für eine angemessene Zahl von Ersatzleuten bei Staffel- und Mannschaftswettbewerben sowie für Begleiter/innen gezahlt.

Für je angefangene 10 Teilnehmer/innen kann ein/e Begleiter/in berücksichtigt werden. Abweichungen hiervon sind zulässig und im Einzelfall zu begründen.

Für jeweils 4 Teilnehmer/innen einschließlich Betreuer/in werden je Entfernungskilometer zwischen Dortmund und dem Veranstaltungsort 0,30 € gezahlt. Die Teilnahme an den Meisterschaften ist nachzuweisen.

Diese Beihilfe kann auch für die erwachsenen Mitglieder von Behindertensportvereinen gewährt werden.

6.7 Übungs- und Vereinsmanager/-innenzuschüsse

Entsprechend den Richtlinien des LSB NW e.V. erhalten die Vereine für die Tätigkeit der vom Fachverband anerkannten Übungsleiter/-innen einen Zuschuss.

Zur Förderung des Einsatzes der Übungsleiter/-innen gewährt die Stadt Dortmund auf den gezahlten Zuschuss des Vorjahres einen weiteren Zuschuss in Höhe von 25%.

Für die Tätigkeit von Vereinsmanager/innen wird ein Zuschuss in Höhe von 31,25 € jährlich je Einsatzkraft gezahlt.

6.8 **Förderung des Leistungs- und Spitzensportes**

Der Leistungs- und Spitzensport der örtlichen Fachverbände und der Turn- und Sportvereine kann auf Antrag durch die Gewährung von Zuschüssen von den Sport- und Freizeitbetrieben unterstützt werden.

Die Zuschüsse werden von den Sport- und Freizeitbetrieben auf Antrag gewährt.

Durch diese Maßnahme sollen alle Einzel- und Mannschaftssportarten, die von Fachverbänden des Deutschen SportBundes betrieben werden, sowie ihre örtlichen Trainingszentren gefördert werden.

6.9 **Sonstige finanzielle Förderungen**

6.9.1 Zu den Aufwendungen der Vereine für die Benutzung von Sportstätten können Zuschüsse gewährt werden. Die Entscheidung über die Zuschusshöhe trifft der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund.

6.9.2 Über weitere Fördermaßnahmen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall.

7. **Sonstige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen**

7.1 ***Vereinsjubiläen***

Aus Anlass des 25jährigen Vereinsjubiläums und für ein Vielfaches von 25 erhält jeder Verein auf Antrag eine Ehrengabe der Stadt Dortmund. Anträge sind über den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe an das Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates zu richten.

7.2 ***Freizeitsport***

Die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen und durch die kostenlose Bereitstellung von Anlagen und Geräten gefördert.

Die Stadt Dortmund richtet in Verbindung mit dem StadtSportBund und den Fachverbänden Lehrgänge aus, die u.a. der Vorbereitung von Prüfungen für das Sportabzeichen und dem Erwerb des Übungsleiterausweises dienen.

Vereine, Gruppen und Einzelpersonen werden bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsportes organisatorisch und fachlich unterstützt.

7.3 ***Beratungsleistungen***

Die Sportvereine sowie die Sportfachverbände werden auf Wunsch vom

Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe fachlich beraten und organisatorisch betreut.

8. **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten am 01. 01. 2005 in Kraft.

Entgegenstehende oder abweichende Regelungen sind von diesem Zeitpunkt an aufgehoben. Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht sowie in den Internetauftritt der Stadt Dortmund unter www.sportinfo.dortmund.de aufgenommen.

9. Der Rat der Stadt Dortmund hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 15.07.2004 beschlossen.

Anlage 1

- Auszug aus der Vorlage: Verfahren zur Verwendung der Sportpauschale gemäß § 19 GFG 2004/2005 -

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit hat in seiner Sitzung am 01. 06. 2004 folgende Verfahrensweise zur Verwendung der Sportpauschale gemäß § 19 GFG 2004/2005 beschlossen:

2.1 **Antragsvoraussetzungen für Vereinsmaßnahmen**

Vereinsmaßnahmen werden nur gefördert, sofern die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vereins entsprechend den jeweils gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Dortmund (z.B. anerkannte Gemeinnützigkeit, Mitglied im StadtSportBund Dortmund e.V. oder dem LandesSportBund NW e.V. usw.) vorliegt.

2.2 **Antragsverfahren**

- 2.2.1 Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich aussagefähiger Planunterlagen (Baupläne und -beschreibung, Finanzierungsplan) sowie eine detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund einzureichen. Den Unterlagen sind außerdem Angaben zur wöchentlichen Mindestnutzungszeit sowie zu den Mitgliederzahlen beizufügen.

- 2.2.2 Grundlage für die Entscheidung über die Finanzierung kommunaler Maßnahmen bildet, unabhängig von den Entscheidungszuständigkeiten der GO NW bzw. der Betriebssatzung, eine detaillierte Planung einschließlich einer Kostenschätzung nach DIN 276.

2.3 **Bewilligungsverfahren**

- 2.3.1 Die bisherigen Fördergrundbeträge des Landes sollen auch zukünftig als Bemessungsgrundlage Anwendung finden, soweit diese in der Anlage zu den ehemaligen Sportförderrichtlinien des Landes ausgewiesen sind. Ebenso gelten weiterhin die bisher in Fußnoten geregelten einzelfallbezogenen Konkretisierungen bzw. Einschränkungen (Siehe hierzu: RdErl. D. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.07.2001 VII A 3 – 8712 Nr. 177/2001, veröffentlicht im SMBL.NRW Nr. 58 vom 18.10.2001, Glied.-Nr.: 23723).
- 2.3.2 Bei beantragten Modernisierungsmaßnahmen, die nicht in der vorgenannten Auflistung sind, erfolgt zunächst eine baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen, in deren Rahmen festzustellen ist, ob die durchzuführenden Arbeiten nach Art und Umfang zweckmäßig und ob die Preise angemessen sind. Die Sport- und Freizeitbetriebe beabsichtigen, mit der Prüfung die Städt. Immobilienwirtschaft zu beauftragen (vgl. auch 2.3.5).
- 2.3.3 Die Bearbeitung vorliegender Anträge erfolgt in der Reihenfolge, wie alle für eine sachgerechte Entscheidung benötigten Unterlagen vorliegen.
- 2.3.4 Bei Vereinsmaßnahmen ergeht nach Abschluss der Prüfung ein Bewilligungsbescheid, sofern noch ausreichend Mittel aus der Sportpauschale zur Verfügung stehen. Bei Investitionszuschüssen sind Abschlagszahlungen mit Sicherheitseinbehalt möglich. Im Falle von Modernisierungsmaßnahmen erfolgt dabei eine Auszahlung erst nach Vorlage und erfolgter Überprüfung des Verwendungsnachweises. Dies gilt für die endgültige Auszahlung bei Investitionszuschüssen entsprechend.
- 2.3.5 Sämtliche Verwendungsnachweise sind aufgrund der erforderlichen Fachlichkeit zu überprüfen. Die Sport- und Freizeitbetriebe beabsichtigen, mit der Prüfung die Städt. Immobilienwirtschaft zu beauftragen. Die Abwicklung der Baufachlichkeits- und der Verwendungsnachweisprüfung wird dann auf der Grundlage einer noch zwischen den Sport- und Freizeitbetrieben und der Städt. Immobilienwirtschaft abzuschließenden Servicevereinbarung erfolgen (vgl. auch 2.3.2). Die Kosten für die Prüfung sind aus der Sportpauschale zu tragen und mindern den insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend.
- 2.3.6 Im Falle gesicherter Finanzierungen kann ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.
- 2.3.7 Um Situationen vorzubeugen, in denen eine große Maßnahme im Falle der Mittelbewilligung zahlreiche kleinere blockieren oder verhindern würde, darf der Förderbetrag grundsätzlich 20% der jeweils zur Verfügung stehenden Sportpauschale nicht übersteigen. Über Ausnahmen für das Jahr 2004 entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit.
- 2.3.8 Bei der Bewilligung eines Zuschusses im Rahmen der städtischen Sportförderung, bezogen auf einen Zuschuss bzw. auf ein Darlehen des LSB NW e.V., wird wie bisher verfahren. Die baufachliche Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt dabei im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch den LSB NW e.V.

2.4 **Förderhöhen für Maßnahmen von Sportvereinen**

- 2.4.1 Bei Maßnahmen, bei denen ein Fördergrundbetrag vorliegt, wird ein Investitionszuschuss in Höhe von 78 % (= bisheriger Umfang der Gesamtförderung seitens Land und Stadt) gewährt.
- 2.4.2 Bei Modernisierungen ohne Bemessungsgrundlage wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nach Prüfung anerkannten Kosten bewilligt.
- 2.4.3 Erhält der Verein einen Zuschuss oder ein Darlehen des LSB NW e.V. im Rahmen des Investitionshilfe-Programms für Vereine, beträgt der Fördersatz 30% des Zuschusses bzw. Darlehens des LSB NW e.V.

2.5 **Verfahrenszuständigkeiten**

Die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung im Einzelfall liegt im Jahr 2004 beim Geschäftsbereich Sport der Sport und Freizeitbetriebe Dortmund. Ab 2005 entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit über die zu bewilligenden Maßnahmen.

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit erhält einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung. Entscheidungszuständigkeiten nach der GO NW oder der Betriebssatzung bleiben hiervon unberührt.

Anlage 2

GRUNDSPORTGERÄTE

Höchstbeträge der Anschaffungspreise:

Kleinkaliber	je	1.000,00 €
Luftgewehr	je	750,00 €
Pistole	je	500,00 €
Radrennmaschine - Bahn und Straße -	je	1.000,00 €
Cassettenrecorder	je	500,00 €
Ballwurfmaschine - Tischtennis -	je	1.100,00 €
Ballwurfmaschine - Tennis -	je	2.000,00 €
Tischtennis-Tische	je	450,00 €
Scheibenzuganlage einschl. Verpackung usw.	je	200,00 €
Megaphon	je	200,00 €
Schüler-/Jugendbogen	je	600,00 €
Mannschaftsschachrüstung (Norm)	je	1.100,00 €
Demonstrationsbrett für Schachunterricht	je	200,00 €
Ergometer (incl. Belastungs-EKG)	je	1.500,00 €
Ganzkörpertrainer	je	1.000,00 €
Voltigierpferd	je	5.000,00 €
Trampolin incl. Sicherheitszubehör und Transport	je	3.500,00 €
Segelflugzeug	je	10.000,00 €